

# **GEBÜHRENSATZUNG ZUR MARKTSATZUNG** **DER STADT BAD BRÜCKENAU**

Vom 02.08.1993

Die Stadt Bad Brückenau erläßt aufgrund des Art.8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-(Bay RS 2024-1-1) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 21.07.1993 Nr. 20 - 842 genehmigte

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den gemeindlichen Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benützt oder benutzen läßt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften Sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter oder die Quadratmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Restflächen von weniger als einem Frontmeter bzw. Quadratmeter werden auf volle Frontmeter bzw. Quadratmeter aufgerundet.

### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr beträgt je Markttag

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) bei Standstellung durch den Marktbesicker<br>je laufenden Meter Frontlänge | 4,10 €pro Markttag |
| b) für Benutzung von Flächen ohne Stand je Quadratmeter                       | 2,05 €pro Markttag |
| c) für das Stadtfest je laufenden Meter Frontlänge                            | 4,50 €pro Markttag |

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.

## § 6

### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- a) Die Standgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Platzzuweisung, spätestens jedoch 7 Tage vor Marktbeginn an die Stadtkasse der Stadt Bad Brückenau zu entrichten.
- b) Bei Platzzuweisung am Tage des Marktes ist die Gebühr sofort an die Marktaufsicht bzw. an die Stadtkasse Bad Brückenau zu zahlen.

Nichtbenutzung des Verkaufplatzes begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren. Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn durch Verschulden der Stadt Bad Brückenau kein Platz belegt werden kann.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 02 .08.1993  
STADT BAD BRÜCKENAU

gez.  
Hans Rohrmüller  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen vom 14.08.1993, Nr. 20, lfd. Nr. 281 öffentlich bekanntgemacht.  
Die Satzung tritt am 15.08.1993 in Kraft.

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.  
Hans Rohrmüller  
1. Bürgermeister

*(Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Bad Brückenau vom 02.08.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2004)*